

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
15	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten	22
16	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben im Kreis Coesfeld in der Zeit vom 02.03.2015 bis zum 31.10.2015	22
17	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg	23
18	Stadt Dülmen	Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.03.2015	23
19	Stadt Dülmen	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen am 13. September 2015	24
20	Musikschule Coesfeld	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2015	26
21	Musikschule Coesfeld	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“	27
22	Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“	Einladung an alle Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Heubach“ zur Mitgliederversammlung am 17.03.2015	32
23	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	33

15/15 – Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten**

Aufgrund von § 52 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich meine Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten vom 26.11.2014 auf. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern, dem Vereinigten Königreich und den Niederlanden sind seit dem 05.11.2014 fünf Ausbrüche von Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen festgestellt worden. Als Erregertyp wurde in allen Fällen das Influenza-Virus vom Typ H5N8 nachgewiesen. Am 22.11.2014 wurde der gleiche Virustyp bei einer erlegten Krickente auf der Insel Rügen festgestellt. Das Bundesinstitut für Tiergesundheit (Friedrich-Loeffler-Institut – FLI –) hat daraufhin am 25.11.2014 das Risiko der Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Die aktuelle Situation in den oben genannten Regionen hat sich mittlerweile verbessert, dass das Risiko nunmehr als mäßig eingestuft werden konnte.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Coesfeld, 27.02.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Altepost

16/15 – Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Ringeltauben im Kreis Coesfeld in der Zeit vom 02.03.2015 bis zum 31.10.2015**

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Coesfeld erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S.56) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02. April 1977 (BGBl. S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Coesfeld in der Zeit vom 02.03.2015 bis zum 31.10.2015 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeiträume Schonzeitaufhebung
Gemüse, Bohnen, Erbsen und Obst	02. März bis 31. Oktober
Getreide	02. März bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	02. März bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in den genannten Zeiträumen erlegten Ringeltauben bis **spätestens zum 15. November 2015** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld zu melden.

III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2015

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntmachung, mit dem diese Allgemeinverfügung wirksam wird, wird der 02.03.2015 bestimmt.

VI. Diese Verfügung, einschließlich deren Begründung sowie weitere Hinweise, kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 132b, 1. OG eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs.1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2015 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Coesfeld, den 24.02.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Voß

17/15 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Heinrich Lohmann, Hambrok 11, 59387 Ascheberg, mit Datum 18.02.2015 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 15.05.2012 in der überarbeiteten Fassung vom 16.01.2014 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1.11.1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit 2.738 Mastschweineplätzen, 315 Sauenplätzen, 47 Jungsauen-, 3 Eber- und 1.260 Ferkelplätzen am Standort Hambrok 11, Gemarkung: Ascheberg, Flur: 81, Flurstück: 10, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 03.03.2015 bis einschließlich 16.03.2015 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer-, Grundwasser- und Bodenschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 20.02.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

18/15 – Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 05.03.2015**

Am Donnerstag, 05.03.2015, 18:30 Uhr, findet im Forum Bendix, Friedrich-Ruin-Str. 35, 48249 Dülmen, eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung**TOP Bezeichnung**

1. Einwohnerfragestunde
2. Umbau der Räume der Ludgerus-Grundschule zur Nutzung für das Kinderhaus Am Wemhoff; Einsatz der Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung 2015-2018“
3. Entwicklung eines Willkommenskulturkonzeptes; hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 13.01.2015
4. Unterbringung und Betreuung der der Stadt Dülmen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge
5. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rorup - Empter Weg“
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 22.10.2014
6. Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15/2 „Kordel - Änderung und Erweiterung“
hier: Entwurfsbeschluss
7. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp, Teilbereich 1“
hier: Entwurfsbeschluss
8. Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/4 „Sankt Barbara- Kaserne, Teil II“
hier: Entwurfsbeschluss
9. Verfahren zur Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen
hier: Entwurfsbeschluss
10. Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Linnertstraße – Teil III“
hier: Entwurfsbeschluss
11. Stellplatzablösesatzung der Stadt Dülmen
12. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für den Lärmschutzwall an der Kreisstraße 27
13. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzwand an der Bahn
14. Neubestellung eines stellv. Beiratsmitglieds für die gemeinsame Ausschreibung und Vergabe der Abfallsammlung und -beförderung im Kreis Coesfeld
15. Teilnahme am Pilotprojekt „Duotonne“ (Sammlung von Altkleidern über die Papiertonne)
16. Windkraftnutzung in Dülmen
Bericht über den Sachstand zur Aufstellung eines städtischen Konzeptes „Windenergie“

17. Vorstellung des Planungsstandes zum „Intergenerativen Zentrum (IGZ) - Ein Haus für Alle“
18. Entwicklung des Concepta Projektes Overberg-Stadtquartier;
hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 02.02.2015
19. Stadtquartier Overbergplatz- Projektbeschluss
20. Jahresabschluss 2012 der Stadt Dülmen
21. Änderung des Satzungsbeschlusses zur Haushaltsatzung 2015
22. Beteiligungsbericht der Stadt Dülmen
23. Neuwahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“
24. Besetzung des Bildungsrates
25. Durchführung eines Bürgerentscheids „Sekundarschule“;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 29.11.2014
26. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen und die von ihr gebildeten Ausschüsse
27. Mitteilungen der Bürgermeisterin
28. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung

TOP Bezeichnung

29. Gremien und Nebentätigkeiten
30. Verwaltungsstreitverfahren und sonstige Streitverfahren der Stadt Dülmen (11.03.2014 bis 31.01.2015)
31. Mitteilungen der Bürgermeisterin
32. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 02.03.2015 bis 05.03.2015 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 18.02.2015

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

19/15 - Stadt Dülmen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen am 13. September 2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin

der Stadt Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen, Zimmer 54

während der Öffnungszeiten:
montags bis freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
montags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschäftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlags-träger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer

Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt/Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 220 Wahlberechtigten der Stadt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 220 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage

11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Dülmen sind spätestens bis zum 27.07.2015, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Dülmen, Markt 1 – 3, 48249 Dülmen, Zimmer 54, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Dülmen, den 25.02.2015

Stadt Dülmen
In Vertretung
gez. Krollzig
Wahlleiterin

20/15 – Musikschule Coesfeld

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.027.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.027.800 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.027.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.121.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.000 €

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 wird auf 461.720,00 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	83.027,82 €
Stadt Coesfeld	309.408,57 €
Gemeinde Rosendahl	69.283,61 €

§ 3

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Eine Verringerung der Ausgleichrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht vorgesehen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden sämtliche Haushaltspositionen gem. § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu einem Budget „Musikschule“ verbunden. Innerhalb dieses Budgets sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge in dem Budget berechtigen zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen für Investitionen.

§ 8

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie je Position den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit gültigen Fassung erforderliche Genehmigung über die Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 dieser Satzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 29.01.2015 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 24.02.2015

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden
Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Boland-Theißen
Verbandsvorsteherin

21/15 – Musikschule Coesfeld

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ hat am 15.12.2014 aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Verbandsversammlung beschließt, den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld testierten Jahresabschluss des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 85.867,36 € und einem Jahresfehlbetrag von 20.886,30 € festzustellen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, der Verbandsvorsteherin für den Jahresabschluss 2012 Entlastung zu erteilen.

I AKTIVA

	Bilanzwert zum 31.12.2012	Bilanzwert zum 31.12.2011
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 €	1,00 €
II. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	37.548,00 €	44.027,00 €
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
1. Gebührenforderungen	8.134,44 €	3.917,45 €
2. Forderungen aus Transferleistungen sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen	0,00 €	0,00 €
3. Forderungen	425,00 €	214,00 €
	8.559,44 €	4.131,45 €
II. Privatrechtliche Forderungen		
1. gegenüber dem privaten Bereich	50,91 €	265,00 €
2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
	50,91 €	265,00 €
III. Sonstige Forderungen	0,00 €	214,20 €
IV. Liquide Mittel	100,00 €	18.300,91 €
C. <u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>		
I. Aktive Rechnungsabgrenzungen	0,00 €	0,00 €
D. <u>Überschuldung</u>		
I. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	39.608,01 €	18.721,71 €
	85.867,36 €	85.661,27 €

II PASSIVA

	Bilanzwert zum 31.12.2012	Bilanzwert zum 31.12.2011
A. <u>Eigenkapital</u>		
I. Allgemeine Rücklage	-18.721,71 €	14.545,35 €
II. Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
III. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-20.886,30 €	-33.267,06 €
IV. Nicht durch EK gedeckter Betrag	39.608,01 €	18.721,71 €
	0,00 €	0,00 €
B. <u>Sonderposten</u>		
I. Sonderposten für Zuwendungen	0,00 €	0,00 €
II. Sonstige Sonderposten	30.425,00 €	34.184,00 €
	30.425,00 €	34.184,00 €
C. <u>Rückstellungen</u>		
I. Sonstige Rückstellungen	23.405,52 €	34.672,31 €
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
I. Verb. aus Krediten zur Liquiditätssicherung	4.165,75 €	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und		
Leistungen	14.998,71 €	2.475,57 €
III. Sonstige Verbindlichkeiten	12.872,38 €	14.329,39 €
	32.036,84 €	16.804,96 €
E. <u>Passive Rechnungsabgrenzung</u>		
I. Passive Rechnungsabgrenzungen	0,00 €	0,00 €
	85.867,36 €	85.661,27 €

Gesamtergebnisrechnung						
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Fortg. Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergl. fortgeschr. Ansatz mit Ergebnis	Übertragene Ermächtigungen nach 2013
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.659,20	17.316,80	17.210,40	-106,40	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	586.161,34	606.583,00	603.203,83	-3.379,17	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	343.720,75	338.800,20	338.800,20	0,00	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	14.710,26	8.000,00	13.009,82	+5.009,82	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	961.251,55	970.700,00	972.224,25	+1.524,25	0,00
11	- Personalaufwendungen	755.051,07	751.000,00	767.530,44	+16.530,44	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	7.557,97	7.300,00	7.660,13	+360,13	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.999,94	8.000,00	6.479,00	-1.521,00	0,00
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	223.764,60	205.300,00	211.979,84	+6.679,84	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	995.373,58	971.600,00	993.649,41	+22.049,41	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10-17)	-34.122,03	-900,00	-21.425,16	-20.525,16	0,00
19	+ Finanzerträge	854,97	1.000,00	539,66	-460,34	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	100,00	0,80	-99,20	0,00
21	= Finanzergebnis (Z. 19-20)	+854,97	+900,00	+538,86	-361,14	0,00
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-33.267,06	0,00	-20.886,30	-20.886,30	0,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	-33.267,06	0,00	-20.886,30	-20.886,30	0,00
27	- Ausgleich Überschuss (ab 2013)					
28	+ Ausgleich Defizit (ab 2013)					
29	= Bilanzgewinn/Bilanzverlust (Z. 26 bis 28) (ab 2013)					
	<u>nachrichtlich:</u> (Ausweis ab Haushaltsjahr 2012)					
30	Verrechnete Erträge SAV/FAV		0,00	0,00	0,00	
31	Verrechneter Aufwand SAV/FAV		0,00	0,00	0,00	
32	Verrechnungssaldo (Z. 30+31)		0,00	0,00	0,00	

Gesamtfinanzrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Fortg. Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergl. fortgeschr. Ansatz mit Ergebnis	Übertragene Ermächtigungen nach 2013
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.659,20	17.316,80	17.210,40	-106,40	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	591.876,02	606.583,00	598.023,89	-8.559,11	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	343.720,75	338.800,20	338.800,20	0,00	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	10.784,34	8.000,00	9.339,82	+1.339,82	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	854,97	1.000,00	513,75	-486,25	0,00
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	963.895,28	971.700,00	963.888,06	-7.811,94	0,00
10	- Personalauszahlungen	754.039,71	751.000,00	767.096,96	+16.096,96	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12	- Auszahlungen Sach- und Dienstleistungen	7.724,36	7.300,00	3.460,13	-3.839,87	0,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	100,00	0,80	-99,20	0,00
14	- Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	205.469,75	205.300,00	215.532,61	+10.232,61	0,00
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	967.233,82	963.700,00	986.090,50	+22.390,50	0,00
17	= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit (Z. 9-16)	-3.338,54	+8.000,00	-22.202,44	-30.202,44	0,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	- Auszahlungen f. Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	1.803,79	8.000,00	184,33	-7.815,67	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gesamtfinanzrechnung						
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2011	Fortg. Ansatz 2012	Ergebnis 2012	Vergl. fortgeschr. Ansatz mit Ergebnis	Übertragene Ermächtigungen nach 2013
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.803,79	8.000,00	184,33	-7.815,67	0,00
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Z. 23-30)	-1.803,79	-8.000,00	-184,33	7.815,67	0,00
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Z. 17+31)	-5.142,33	0,00	-22.386,77	-22.386,77	0,00
33	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	+4.165,75	+4.165,75	0,00
35	- Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	+4.165,75	+4.165,75	0,00
38	= Änderung des Finanzbestandes (Z. 32+37)	-5.142,33	0,00	-18.221,02	-18.221,02	0,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	+23.022,74	+33.372,00	+17.880,41	-15.491,59	0,00
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	+420,50	0,00	+440,61	+440,61	0,00
41	= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	+18.300,91	+33.372,00	100,00	-33.272,00	0,00

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann in der Geschäftsstelle der Musikschule Coesfeld, Osterwicker Straße 29, 48653 Coesfeld, Zimmer 2.13 während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Mo – Do 08.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Fr 08.30 - 12.00 Uhr

Coesfeld, 24.02.2015

Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“
gez. Dr. Mechtilde Boland-Theißen
Zweckverbandsvorsteherin

22/15 – Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“

Einladung an alle Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes „Unterer Heubach“ zur Mitgliederversammlung am 17.03.2015

Am Dienstag, den 17.03.2015, um 20.00 Uhr findet in der Gaststätte Böinghoff, Rekener Str. 16 in Dülmen-Merfeld eine Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Fünfjahresbericht
3. Wahl des Ausschusses
4. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist nach § 7 Absatz 3 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet an gleicher Stelle eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses und Vorstandes statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie des Verbandsvorstehers und dessen Vertreter
2. Verschiedenes

Die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses werden darauf hingewiesen, dass laut § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.

Zu den genannten Sitzungen darf ich Sie herzlich einladen.

Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“
Der Verbandsvorsteher
gez. Wichmann

23/15 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336462395 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 26.05.2015 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.02.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 337159560 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.02.2015

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
